

1970	Ausgegeben zu Bonn am 29. April 1970	Nr. 19
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 70	Gesetz zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	197
17. 2. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Berichtigung)	201
26. 3. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	202
7. 4. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Arbeitslosenversicherung	203
7. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	203
10. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	204
11. 4. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	204

Gesetz
zu dem Zusatzvertrag vom 7. Februar 1969
zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

Vom 27. April 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 7. Februar 1969 unterzeichneten Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 220) wird zugestimmt. Der Zusatzvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Als Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, die nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 3 des Zusatzvertrages die Ausfertigung der Bescheide der Verwaltungsbehörden mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit zu versehen haben, werden die Landesversor-

gungsämter und in Fällen der Berufsförderung die Hauptfürsorgestellen bestimmt.

Artikel 3

Das Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 10. März 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 220) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung nach Artikel 3, 4, 6 und 7 Abs. 2 des Vertrages und für die Kostenerstattung an die Krankenkassen gelten die §§ 18 bis 21 des Bundesversorgungsgesetzes oder die an ihre Stelle tretenden Vorschriften entsprechend, soweit sie sich nicht auf Leistungen beziehen, die nach Artikel 3 Abs. 1 des Vertrages ausgenommen sind.“

2. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

„Artikel 2a

Artikel 11 des Vertrages wird, soweit es sich um Erstattungsverfahren in Durchführung der Artikel 2 bis 7 und 10 handelt, für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland von dem Versorgungsamt durchgeführt, das nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes vom 9. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 349) in der jeweils geltenden Fassung für die Versorgung der Opfer des Krieges in der Republik Österreich zuständig ist.“

Artikel 4

Personen, die einen Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz besitzen und

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den Gemeinden Jungholz (politischer Bezirk Reutte) und Mittelberg (politischer Bezirk Bregenz) der Republik Österreich haben, erhalten Versorgung wie Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1964, Artikel 2 dieses Gesetzes jedoch mit dem ersten Tage des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden zum Zusatzvertrag folgenden Monats, Artikel 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zusatzvertrag nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. April 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich haben zur Durchführung und Ergänzung des am 1. September 1964 in Kraft getretenen Vertrages über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 — im folgenden Vertrag genannt — den nachstehenden Zusatzvertrag geschlossen:

Artikel 1

Im Sinne des Vertrages steht eine Versorgung nach dem Heeresversorgungsgesetz der Republik Österreich einer Versorgung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz gleich. Dabei ist der Familienzuschlag nach dem Heeresversorgungsgesetz der Frauenzulage und der Kinderzulage nach Artikel 6 des Vertrages gleichzusetzen. An die Stelle des Schwerekriegsbeschädigtenausweises II nach Artikel 13 des Vertrages tritt der Schwerbeschädigtenausweis.

Artikel 2

(1) Im Sinne des Vertrages stehen Personen, die Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet haben und nach dem Soldatenversorgungsgesetz oder dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehr- oder Ersatzdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge einer Wehr- oder Ersatzdienstbeschädigung ist, einen befristeten Anspruch auf Heilbehandlung besitzen, während des Bestehens dieses Anspruchs hinsichtlich der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung Personen gleich, denen Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zuerkannt ist.

(2) Treffen andere Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder Gesetze der Republik Österreich für Personenkreise, die der Vertrag erfaßt, eine entsprechende Regelung wie die in Absatz 1 angeführten Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, werden die Vertragsstaaten Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages entsprechend anwenden.

Artikel 3

(1) Deutsche Versorgungsberechtigte im Sinne des Vertrages, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, können während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland Heil- und Krankenbehandlung wie deutsche Versorgungsberechtigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, in Anspruch nehmen.

(2) Österreichische Beschädigte im Sinne des Vertrages, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland haben, können während eines vor-

übergehenden Aufenthaltes im Gebiete der Republik Österreich Heilfürsorge und orthopädische Versorgung wie österreichische Beschädigte, die ihren ständigen Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich haben, in Anspruch nehmen.

(3) Auf die Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist Artikel 11 des Vertrages nicht anzuwenden.

Artikel 4

Bei der Ausgabe der besonderen Ausweise für die Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigung im Sinne des Artikels 12 des Vertrages sind die dort bezeichneten Beschädigten wie österreichische Beschädigte zu behandeln. Hinsichtlich des staatlichen Kostenanteils findet Artikel 11 des Vertrages Anwendung.

Artikel 5

(1) Bei der Durchführung der Gesetze, die nach dem Vertrag oder diesem Zusatzvertrag anzuwenden sind, gelten Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Gericht, einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Einrichtung einzureichen sind, als bei der zuständigen Stelle eingereicht, wenn sie bei der entsprechenden Stelle im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingereicht werden. Der Tag, an dem Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe bei dieser Stelle eingehen, gilt als der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle.

(2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 6

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte und Bescheide der Verwaltungsbehörden des einen Vertragsstaates in Angelegenheiten der Versorgung der im Vertrag und Zusatzvertrag bezeichneten Personen werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder der Bescheid anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Bescheide werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Voll-

streckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Bescheide gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder des Bescheides muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

Artikel 7

Dieser Zusatzvertrag wird für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages geschlossen.

Artikel 8

Dieser Zusatzvertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Öster-

reich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

(1) Dieser Zusatzvertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Artikel 5 und 6 dieses Zusatzvertrages treten mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden; die übrigen Bestimmungen dieses Zusatzvertrages treten nach Austausch der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. September 1964 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 7. Februar 1969 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Löns

Für die Republik Österreich:

Waldheim

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale
für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut
(Berichtigung)

Vom 17. Februar 1970

Die Bekanntmachung vom 13. Januar 1965 über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut und der Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an diese Studienzentrale (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 106) wird hinsichtlich des Inkrafttretens der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut für nachfolgende Staaten wie folgt berichtigt:

Dominikanische Republik	am 10. Mai 1958
Marokko	am 10. Mai 1958
Osterreich	am 10. Mai 1958
Spanien	am 10. Mai 1958

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2276).

Bonn, den 17. Februar 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Duckwitz

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 26. März 1970

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 729) tritt nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für das

Vereinigte Königreich am 30. April 1970
in Kraft.

Das Vereinigte Königreich hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemäß Artikel XII mitgeteilt, daß die Konvention sich auf folgende abhängige Gebiete erstrecken solle:

Bahama-Inseln	Gibraltar
Bermuda	Grenada
Dominica	Hongkong
Falklandinseln	Insel Man
Fidschi	Britische Jungferninseln

Kanalinseln	Seychellen
Pitcairn	St. Vincent
Sankt Helena	Turks- und Caicos-Inseln
Santa Lucia	

Ferner hat das Vereinigte Königreich bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß es die Vorbehalte Albaniens, Algeriens, Argentinens, Birmas, Bulgariens, Indiens, Marokkos, der Mongolei, der Philippinen, Polens, Rumäniens, der Sowjetunion, Spaniens, der Ukraine, der Tschechoslowakei, Ungarns, Venezuelas und Weißrußlands zu den Artikeln IV, VII, VIII, IX oder XII der Konvention nicht annehme.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 959).

Bonn, den 26. März 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR**

Vom 10. April 1970

Das in Genf am 15. Januar 1959 unterzeichnete Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 2 für

Israel am 29. Januar 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1969 (Bundesgesetzblatt II S. 612).

Bonn, den 10. April 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts
über die Freiheit des Durchgangsverkehrs**

Vom 11. April 1970

Das Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921 über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 387) ist nach seinem Artikel 6 für

Swasiland am 22. Februar 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 2201).

Bonn, den 11. April 1970

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Harkort

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.